

'Senates versteht unter processiculum matrimoniale — nach italienischem Sprachgebrauche — das Informativ-, auch genannt Brautexamens, das der Pfarrer vor Abschluß der Ehe mit den Brautleuten aufnimmt! So versagt manchmal auch das Latein als Verkehrssprache, wenn es nämlich das Gepräge einer Nationalsprache annimmt.

Graz.

*Prof. Dr. Joh. Haring.*

**(Aufbewahrung des Allerheiligsten im Nonnenchor.)** 1. Es ist begreiflich, daß die Nonnen, welche in strenger Klausur leben, den eucharistischen Heiland innerhalb der Klausur wünschen. Tatsächlich hatten manche Nonnen das Allerheiligste in dem Nonnenchor. Auch in einem nach der Rechtskraft des Kodex erbauten Frauenkloster hat man die Einrichtung getroffen, daß das Allerheiligste nicht bloß am Altar der Klosterkirche, sondern auch in einem Tabernakel, der durch einen Schieber auch gegen den Gebetschor geöffnet werden kann, aufbewahrt wird. Frage: Ist dies gestattet? Nein. Can. 1267 sagt: Revocato quolibet contrario privilegio, in ipsa religiosa vel pia domo sanctissima Eucharistia custodiri nequit, nisi vel in ecclesia vel in principali oratorio; nec apud moniales intra chorum vel septa monasterii. Die Berufung auf die Gepflogenheit in anderen Frauenklöstern ist gegenstandslos. Ein Mißbrauch wird durch einen anderen nicht gerechtfertigt.

2. In einer Domkirche wird entsprechend dem can. 1268, § 3, das Allerheiligste regelmäßig auf einem Seitenaltar aufbewahrt. Zu Zeiten aber, in denen am Hochaltar Segenandachten gehalten werden, wird aus Bequemlichkeit das Allerheiligste auch in einem auf einer Kredenz aufgestellten Tabernakel aufbewahrt. Was ist von diesem Gebrauche zu halten? Es ist ein grober Mißbrauch, der jedenfalls an einer Kathedralkirche nicht vorkommen soll. Vgl. can. 1269, § 1, Sanctissima Eucharistia servari debet in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito.

Graz.

*Prof. Dr. Joh. Haring.*

**(Veräußerung von Wertpapieren.)** Ein Kloster erhielt durch ein Mitglied eine größere Anzahl von Wertpapieren. Frage: Ist zur Veräußerung derselben, wenn der Wert 30.000 Lire übersteigt, ein Apostolisches Indult notwendig? Sicher kann nach can. 1539, § 2, mit Zustimmung des Ordinarius, des Diözesanverwaltungsrates und der Interessenten eine Umwandlung in bessere oder wenigstens gleichwertige und gleich sichere Papiere erfolgen. Zur Veräußerung ist aber ein Apostolisches Indult nicht notwendig, wenn die Wertpapiere nicht eine Aussteuer